

Satzung der Welttierschutzstiftung



§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen Welttierschutzstiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist

- die Förderung des Tierschutzes,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie
- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Zweck der Stiftung ist ebenfalls die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und ausländische Körperschaften.

(2) Verwirklicht werden die Zwecke zum einen unmittelbar durch eigene Vorhaben. Zum anderen werden die Zwecke (mittelbar) verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und ausländische Körperschaften zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Abs. 1.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Planung und Durchführung von Maßnahmen für Tiergesundheit im In- und Ausland;
- den Aufbau und die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit von Tierschutzzentren im In- und Ausland;
- die Durchführung und finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben im Tierschutz sowie die Vergabe von Stipendien;
- die tiermedizinische Aus- und Weiterbildung von tiermedizinischem Personal in Schwellen- und Entwicklungsländern;
- die Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens in Wort, Bild und Schrift;
- die Planung und Durchführung von Maßnahmen für die Rettung von Tieren bei Naturkatastrophen, Kriegen und ähnlichen Notsituationen im In- und Ausland;
- die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen gemeinnützigen Organisationen, die dem Tierschutz verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzungen der Welttierschutzstiftung verstoßen;

- die Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendtierschutzarbeit, bspw. durch die Gestaltung von Unterrichtsmaterial;
 - Verbraucheraufklärung durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in allgemein zugänglichen und eigenen Medien sowie Organisation von Veranstaltungen im Sinne des Tierwohls;
 - öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie Aufbau einer Freiwilligenstruktur mit dem Ziel, die in Abs. 1 genannten Zwecke in der Bevölkerung im In- und Ausland zu verankern.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (5) Der Wirkungskreis der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (7) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Zustiftungen, Zuwendungen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus den im Stiftungsgeschäft näher bestimmten Vermögensgegenständen. Es kann durch Zustiftungen Dritter vermehrt werden.
- (2) Die Stiftung kann für ihre Zwecke Zuwendungen, insbesondere Spenden, einwerben oder entgegennehmen. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von dem oder der Zuwendenden ausdrücklich hierzu bestimmt wurden. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen und kann demgemäß auch generelle Einschränkungen für die Annahme vorsehen.
- (3) Zustiftungen können auf Wunsch der Stifterinnen und Stifter einem der in § 2 genannten Zwecke zugeordnet und/oder mit ihren Namen auf Dauer verbunden werden.
- (4) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem realen Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen. Dabei sind ethische, soziale und ökologische Grundsätze zu berücksichtigen.
- (5) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gebildet werden.

§ 4

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus Zuwendungen und Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an diese Satzung gebunden.

(4) Wer Stiftungsmittel erhält, ist zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

(5) Eine Weiterleitung von Stiftungsmitteln an eine ausländische Körperschaft setzt voraus, dass der Empfänger sich verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit den erhaltenen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, so wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

(2) Ein Mitglied des einen Organs kann nicht zugleich dem anderen angehören.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder können nur Personen werden, die mit den Zielen der Welttierschutzstiftung übereinstimmen. Die Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich, für ihre Tätigkeit erhalten sie keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen können auf Antrag in angemessenem Umfang ersetzt oder durch eine vom Stiftungsrat bewilligte angemessene Auslagenpauschale kompensiert werden.

(2) Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter bestellt. Danach werden die Mitglieder des neuen Stiftungsrates von den Mitgliedern des bestehenden Stiftungsrates vorgeschlagen und gewählt (Selbstergänzung). Die Wahl erfolgt mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Ausgeschiedene Mitglieder sind unverzüglich zu ersetzen.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand vertritt. Die Amtszeit des Stiftungsratsvorsitzenden beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(4) Der Stiftungsrat kann auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder des Stiftungsrates ein Mitglied ausschließen, wenn es das Ansehen oder die Interessen der Stiftung erfordern.

§ 7 Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Stiftungsratssitzungen oder durch schriftliche Abstimmung.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats lädt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen alle Mitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu den Sitzungen des Stiftungsrats unter Mitteilung der genauen Tagesordnung ein oder fordert zur schriftlichen Abstimmung auf. Zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn kein

Stiftungsratsmitglied während der Sitzung bzw. der schriftlichen Abstimmung oder im Nachgang mit einer Frist von acht Wochen nach Beschluss Widerspruch erhebt.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind bzw. sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Stiftungsratsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Für die Beteiligung an einer schriftlichen Abstimmung gilt eine Frist von zwei Wochen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats.

(4) Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Vorsitzenden des Stiftungsrats zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung des Stiftungsrats oder nach einer schriftlichen Abstimmung zu übermitteln ist.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat stellt den Jahresabschluss fest.

(2) Der Stiftungsrat ist für die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes zuständig.

(3) Der Stiftungsrat beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 12.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person.

(2) Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Danach wird ein ihm nachfolgender Vorstand von den Mitgliedern des Stiftungsrates vorgeschlagen und gewählt. Die Wahl erfolgt mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(3) Soweit die Stiftungsmittel dazu ausreichen, kann von der Stiftung mit dem Vorstand ein Dienstvertrag abgeschlossen werden. Die Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Arbeitsaufwand des Vorstands und den zur Verfügung stehenden Stiftungsmitteln stehen.

(4) Die Abberufung des Vorstands ist mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder des Stiftungsrates aus wichtigem Grund möglich. Mit der Abberufung ist zugleich ein mit dem Vorstand abgeschlossener Dienstvertrag in schriftlicher Form zu kündigen.

(5) Scheidet der Vorstand aus, hat der Stiftungsrat diesen unverzüglich zu ersetzen. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstands beauftragt der Vorsitzende des Stiftungsrats einen kommissarischen Vorstand zur vorübergehenden Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.

(2) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung, Zulegung und Zusammenlegung, Vermögensanfall

(1) Über die Auflösung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist, beschließt der Stiftungsrat auf einer Sitzung mit der Zustimmung aller Mitglieder bei Anwesenheit aller Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die vergleichbare Ziele verfolgt wie die Welttierschutzstiftung. Die begünstigte Körperschaft hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

§ 13 Staatsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Anerkennung der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.